Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/965
27. 08. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für betimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds normalerweise auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind –, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Für die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen erfaßte Waren sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen – in Form von zollfreien Plafonds, die normalerweise nach der im vorstehenden Erwägungsgrund angeführten Formel berechnet sind – den Ländern gewährt werden sollen die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und entweder Zeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind oder gegebenenfalls solche Länder, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen langfristiger Abkommen bestehen, und zwar für die Dauer des am 30. September 1973 ablaufenden Abkommens. Daraus ergibt sich, daß für die Berechnung der genannten Plafonds nur die Einfuhren aus diesen Ländern berücksichtigt werden. Angesichts der in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegten Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkung stehen, die gleiche, vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden. In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei diesen Waren annehmen kann, scheint es zweckdienlich – soweit die besondere Empfindlichkeit der Ware es rechtfertigt –, unter Berücksichtigung der von diesen begünstigten Länder allein im Jahre 1968 gelieferten Mengen die Plafonds für die begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen. Weiterhin scheint es angesichts der beträchtlichen Höhe dieser Textillieferungen der betreffenden Länder nach der Gemeinschaft angemessen – von Sonderfällen abgesehen –, die präferentiellen Einfuhren aus einem einzigen begünstigten Land auf 30 v. H. des für jede Gruppe der betreffenden Textilwaren festgesetzten Plafonds zu begrenzen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 23. August 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Te 4/73:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. August 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Die Zollpräferenzen sind ab zweitem Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Für die oben erwähnten Baumwollerzeugnisse und ihre Substitutionsprodukte ist die Anwendung der Präferenzen jedoch auf die ersten neun Monate des Jahres 1973 [1]) beschränkt worden. Das Internationale Langfristige Baumwollabkommen, das am 30. September 1973 ausläuft, wird jedoch mindestens bis zum Ende des Jahres 1973 verlängert. Unter diesen Umständen ist es angebracht, die Präferenzen auch für die drei letzten Monate des Jahres 1973 entsprechend dem verbleibenden Zeitraum weiterhin anzuwenden. Nach dem genannten Angebot kann sich der Zusatzbetrag von 5 v. H. erst auf das Jahr 1970 beziehen.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern auch für die letzten drei Monate des Jahres 1973 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in Tonnen angegebenen Höchstbeträge eröffnet.

Die Anrechnungen auf diese einzelnen Zollkontingente müssen sich für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in den Grenzen eines bestimmten Prozentsatzes des Kontingentsbetrags halten. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2]) festgelegt wird.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungserzeugnis vorgelegt wird.

Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren und der namentlichen Nennung der begünstigten Länder führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaates an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	37,5 %
Benelux	15,1 %
Frankreich	27,1 %
Italien	20,3 %.

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird, kann in diesem Fall und in dieser Phase ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die die jetzige Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, nach Ablauf einer begrenzten Versuchszeit auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. Im gegenwärtigen Stadium kann diese Aufteilung nach den in der obigen Aufstellung angegebenen Prozentraten vorgenommen werden.

Angesichts der Laufzeit und der Beträge des Kontingents dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den gemeinschaftlichen Zollkontingenten der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu den gemeinschaftlichen Zollkontingenten in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung der

[1]) Siehe Verordnung (EWG) 2763/72 vom 19. Dezember 1972, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 296, S. 63

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

betreffenden Zollkontingente vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen.

Da die Zollkontingente bis zum 31. Dezember 1973 gelten, können Änderungen an der hier getroffenen Regelung im Rahmen der Vorschriften des Protokolls Nr. 23, das sich im Anhang zum Beitrittsvertrag (1) befindet, vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Oktober 1973 bis 1. Dezember 1973 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren des Anhangs A im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe der für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs A in Tonnen aufgeführten Mengen vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang B aufgeführten Ländern vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Bei den Beträgen der einzelnen vorgenannten Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozent und in Tonnen angegeben ist.

(4) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder, kann eine entsprechende Anpassung der im Anhang A Spalten 3 und 4 aufgeführten Kontingentsbeträge und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten gemeinschaftlichen Zollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die Mengen belaufen, die den in Spalte 5 des Anhangs A für die einzelnen Warengruppen angegebenen Mengen entsprechen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, festgestellt; für diese Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 4

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf Ebene der Gemeinschaft die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang B aufgeführten Ländern auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission unverzüglich den Mitgliedstaaten den Tag mit, an dem der normale Zollsatz auf Grund dieses Umstands gegenüber dem betreffenden Land wiederhergestellt werden muß. Diese Information wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Artikel eng zusammen im Rahmen der Vorschriften des Protokolls Nr. 23, das sich im Anhang zum Beitrittsvertrag befindet, geändert werden.

Artikel 7

Die vorstehenden Bestimmungen können geändert werden, um der Lage Rechnung zu tragen, die sich aus dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten ergibt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang A

Liste der Waren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents zugunsten von Entwicklungsländern sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4) in %	Höchstbetrag je Land (4) in Tonnen	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (5)	
1	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
		B. andere:					
		II. andere:					
		mit einer Lauflänge der Einfachfäden je kg:				Deutschland:	70,87
						Benelux:	28,54
						Frankreich:	51,22
		— von 14 000 m oder weniger	189	30	57	Italien:	38,37
2		— von mehr als 14 000 m bis 40 000 m	712	30	214	Deutschland:	267,00
						Benelux:	107,51
						Frankreich:	192,95
						Italien:	144,54
3		— von mehr als 40 000 m bis 80 000 m	245	30	73	Deutschland:	91,88
						Benelux:	36,99
						Frankreich:	66,39
						Italien:	49,74
4		— von mehr als 80 000 m bis 120 000 m	35	30	10	Deutschland:	13,12
						Benelux:	5,28
						Frankreich:	9,49
						Italien:	7,11
5	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:					
		A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:				Deutschland:	47,62
						Benelux:	18,18
						Frankreich:	34,42
						Italien:	25,78
		ex I. mit einer Breite von weniger als 85 cm:					
		— roh	127	30	38		

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (5)	
				in %	in Tonnen		
6	55.09 (Fortsetzung)	II. andere: — roh, mit einer Breite: — von 85 cm bis 115 cm	637	30	191	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	238,87 96,19 172,63 129,31
7		— von mehr als 115 cm bis 165 cm	387	30	116	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	145,12 58,44 104,88 78,56
8		— von mehr als 165 cm	125	30	37	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	46,87 18,88 33,87 25,38
9		— andere	52	30	16	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	19,50 7,85 14,09 10,56
10	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. aus künstlichen Spinnfasern	60	30	18	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	22,50 9,06 16,26 12,18
11	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: B. aus künstlichen Spinnfasern	60	30	18	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	22,50 9,06 16,26 12,18
12	ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: — aus Baumwolle	27	30	8	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	10,12 4,08 7,32 5,48
13	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: — aus Baumwolle	35	30	10	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	13,13 5,28 9,48 7,11
14		— andere	14	50	4	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	5,25 2,12 3,79 2,84

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

Afghanistan
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Bangla Desh
El Salvador
Indien
Jamaika
Kolumbien
Korea (Süd-)
Mexiko
Pakistan
Philippinen
Thailand

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds normalerweise auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind –, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Für die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen erfaßten Waren sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen – in Form von zollfreien Plafonds, die normalerweise nach der im vorstehenden Erwägungsgrund angeführten Formel berechnet sind – den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und entweder Unterzeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind oder gegebenenfalls solche Länder, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen langfristiger Abkommen bestehen, und zwar für die Dauer des am 30. September 1973 ablaufenden Abkommens. Daraus ergibt sich, daß für die Berechnung der genannten Plafonds nur die Einfuhren aus diesen Ländern berücksichtigt werden. Angesichts der in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegten Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden. In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei diesen Waren annehmen kann, scheint es zweckdienlich, für sie die Plafonds der begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Die Zollpräferenzen sind ab zweitem Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Für die oben erwähnten Baumwollerzeugnisse und ihre Substitutionsprodukte ist die Anwendung der Präferenzen jedoch auf die ersten neun Monate des Jahres 1973[1]) beschränkt worden. Das Internationale Langfristige Baumwollabkommen, das am 30. September 1973 ausläuft, wird jedoch mindestens bis zum Ende des Jahres 1973 verlängert. Unter diesen Umständen ist es angebracht, die Präferenzen auch für die drei letzten Monate des Jahres 1973 entsprechend dem verbleibenden Zeitraum weiterhin anzuwenden. Nach dem genannten Angebot kann sich der Zusatzbetrag von 5 v. H. erst auf das Jahr 1970 beziehen.

---

1) Siehe Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 vom 19. Dezember 1972, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 296, S. 69

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern auch für die letzten drei Monate des Jahres 1973 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2]) festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungserzeugnis vorgelegt wird, auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs wiederherzustellen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so erforderlicher, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs allgemein oder in einzelnen Fällen wiederherzustellen, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist.

Da die Plafonds bis zum 31. Dezember 1973 gelten, können Änderungen an der hier getroffenen Regelung im Rahmen der Vorschriften des Protokolls Nr. 23, das sich im Anhang zum Beitrittsvertrag [3]) befindet, vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Oktober 1973 bis 31. Dezember 1973 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist für Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der gleich drei Vierteln der Summe entspricht, die sich ergibt aus der Addition einerseits der in Tonnen ausgedrückten Mengen der im Jahre 1968 getätigten Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den in Anhang B genannten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind –, und andererseits von 5 v. H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder innerhalb einer gemeinschaftlichen Höchstmenge von 50 v. H. des Plafonds liegen, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die die Höchstmenge auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A angegeben ist.

(5) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder, kann zu einer entsprechenden Anpassung der Gemeinschaftsplafonds und der in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstmengen führen.

Artikel 2

(1) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums erhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen Land bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums erhoben werden.

---

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 178

Artikel 3

(1) Die Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, werden auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge tatsächlich angerechnet; für diese Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt die Erhebung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern oder gegenüber einem dieser Länder gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

Artikel 6

Die vorstehenden Bestimmungen können im Rahmen der Vorschriften des Protokolls Nr. 23, das sich im Anhang zum Beitrittsvertrag befindet, geändert werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang A

Liste der Waren mit Ursprung in den Entwicklungsländern, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

KAPITEL 54

54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie

KAPITEL 55

55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück
	B. andere:
	I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:
	A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:
	ex I. mit einer Breite von weniger als 85 cm:
	— andere als rohe Baumwollgewebe [1])
	B. andere

KAPITEL 58

58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv

KAPITEL 60

60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:
	B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
	C. aus anderen Spinnstoffen
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschiert, aus Baumwolle
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:
	A. aus Baumwolle [1])

---

[1]) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Asatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
	A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:
	ex II. andere, aus Baumwolle
	ex B. andere, aus Baumwolle
60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):
	A. Meterware
KAPITEL 61	
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder .
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher
KAPITEL 62	
62.01	Decken:
	B. andere:
	I. aus Baumwolle
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:
	B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:
	I. gebraucht:
	ex b) andere:
	— aus Geweben aus Baumwolle
	ex II. andere:
	aus Geweben aus Baumwolle [1]
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen

[1] Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

Afghanistan
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Bangla Desh
El Salvador
Indien
Jamaika
Kolumbien
Korea (Süd-)
Mexiko
Pakistan
Philippinen
Thailand

Begründung

1. Anläßlich der Übermittlung des revidierten Angebotes der Kommission über Allgemeine Präferenzen hat der Rat folgende allgemeine Entscheidung getroffen:

„Für Textilwaren, die unter das langfristige Abkommen fallen, werden die Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds, die gemäß Buchstabe A berechnet werden, den Ländern gewährt, die in den Genuß Allgemeiner Präferenzen kommen und die Zeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens für die Dauer dieses Abkommens sind. Präferenzen können jedoch für den gleichen Zeitraum und unter bilateral zu vereinbarenden Bedingungen auch solchen Ländern gewährt werden, die das langfristige Baumwollabkommen nicht unterzeichnet haben, aber gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen wie sie im Rahmen dieser langfristigen Abkommen bestehen."

2. Auf Vorschlag der Kommission und angesichts Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens sind diese allgemeinen Regelungen auf die Substitutionserzeugnisse ausgedehnt worden, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen.

3. Diese allgemeinen Regeln sind seitdem in allen Verordnungen über die Allgemeinen Präferenzen für diese Waren berücksichtigt worden. Daher sind in den Verordnungen (EWG) 2763/72 und 2764/72 vom 19. Dezember 1972 [1]) die Allgemeinen Präferenzen, die von der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für diese Waren gewährt werden, auf einen Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1973, d. h. dem vorgesehenen Datum des Auslaufens des langfristigen Baumwollabkommens, beschränkt worden. Die Kontingentsbeträge und Plafonds in diesen Verordnungen wurden auf eine Höhe von $^{3}/_{4}$ des Jahresbetrages gekürzt.

4. In Anbetracht der laufenden Verhandlungen im GATT hält die Kommission eine Verlängerung der langfristigen Abkommen mindestens bis zum Ende des Jahres für wahrscheinlich, so daß die Übersendung von Verordnungsvorschlägen der Kommission zur Aufrechterhaltung der Allgemeinen Präferenzen zur von Seiten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für diese Ware an den Rat gerechtfertigt ist.

5. Diese Verordnungsvorschläge sehen vor, den durch die Verordnungen (EWG) 2763 und 2764 begünstigten Ländern (einschließlich Philippinen [2]), vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1973 Kontingentsbeträge und Plafonds zu gewähren, die einerseits der Differenz zwischen dem auf einer jährlichen Basis berechneten Kontingentsumfang und dem Umfang für die ersten neun Monate und andererseits (für die Plafonds) einem Drittel des Umfangs für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 1973, nach oben abgerundet, entsprechen.

6. Für die gleichen Textilwaren werden gegenwärtig die Vorschläge der Kommission zur Gewährung von Allgemeinen Zollpräferenzen für Jugoslawien für die ersten neun Monate des Jahres 1973 (Dokument KOM (73) 919 endgültig vom 8. Juni 1973) auf Ratsebene geprüft. In einer Sitzung der Gruppe Wirtschaftsfragen (WK) vom 28. Juni 1973 haben sich alle Delegationen der Mitgliedstaaten einstimmig für eine Annahme dieser Vorschläge durch den Rat ausgesprochen, sei es in ihrer derzeitigen Form, sei es – soweit das langfristige Abkommen verlängert wird – für das ganze Jahr 1973. Die Delegation der Kommission hat dabei erklärt, daß sie sich letzterer Lösung anschließen könne.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 296/63 vom 30. Dezember 1972

[2]) Die Aufnahme der Philippinen in die Liste der begünstigten Länder für Baumwolltextilien hat die Kommission dem Rat vorgeschlagen (s. Dok. KOM (73) 731 endgültig vom 14. Mai 1973).